

nicht verbunden sein, diesen Credit zu gewähren und dazu wechselfrechtlich angehalten zu werden? Es bleibt also nur der Fall übrig, daß, ohne Deckung erhalten zu haben, ein Wechsel acceptirt worden wäre, und daß auch damit nicht gerade die Absicht verbunden gewesen wäre, Credit zu gewähren. Das ist aber Sache der Kaufleute, und ist die Bestimmung einmal gesetzlich, so wird sich danach gerichtet werden müssen; daß aber daraus materieller Schaden nicht hervorgehen wird, scheint in Sachsen eben so klar, wie in Frankfurt. Wenn nämlich dort der Zieher keine Deckung gegeben hat und vielleicht gar insolvent geworden ist und es würde von ihm oder statt seiner durch Wechselklage Bezahlung vom Acceptanten verlangt, so kann dennoch die Einrede, es sei keine Deckung erfolgt, im Wechselproceß nicht beachtet werden, wohl aber würde sie, wie man dort sagt, ad separatim verwiesen werden, und alsdann so lange Deposition des Schuldbetrags eintreten, bis sie in der Widerklage ausgeführt und dadurch der Acceptant vor Verlust des Geldes geschützt würde. Das scheint aber auch in Sachsen so zu sein; denn durch die ganze Wechselordnung zieht sich der Grundsatz, daß die civilrechtliche Bestimmung, wonach Niemand mit des Andern Schaden sich bereichern soll, auch im Wechselrechte unaufgehoben stehen bleiben soll. Wenn also auch ein Bezogener im Wechselproceß verurtheilt würde, an den Aussteller zu zahlen, ungeachtet er beweisen kann, keine Deckung erhalten zu haben, und inzwischen vielleicht der Zieher gar in Concurß verfallen wäre, so würde jedenfalls dem Bezogenen das Recht bleiben, durch eine Widerklage oder eine separate Klage gegen den Zieher oder dessen Crida darzuthun, daß er keine Deckung empfangen habe, und der Zieher oder dessen Crida auf seine Kosten sich bereichern würde, und es würde bis dahin Deposition des Betrags eintreten können. Wenn also in der Frankfurter neuern Wechselgesetzgebung ebenfalls keine weitere Beschränkung des allgemeinen Grundsatzes steht, von diesem einzelnen Falle keine Erwähnung geschehen ist, so wird es auch in der sächsischen Wechselordnung nicht nothwendig sein, eine Beschränkung hinzuzufügen. Meine Herren! Im Allgemeinen kommt es darauf an, ob man glaubt, es müsse sich die Wechselgesetzgebung nach den ausgesprochenen Wünschen und Bedürfnissen der Handelswelt richten, oder umgekehrt die Handelswelt nach der Gesetzgebung. Die Deputation, so wenig sie die Gründe der Theorie verkennt, welche ihr entgegengestellt worden sind, glaubt dennoch, daß es richtiger sei, die Gesetzgebung gebe den Bedürfnissen der Handelswelt nach, als umgekehrt die Handelswelt der Gesetzgebung. Und das sind die Gründe, warum ich mich bewogen sehe, heute für das Deputationsgutachten zu stimmen.

Abg. Rittner: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer diesen Antrag auf Schluß der Debatte? — Geschicht hinreichend.

Präsident Braun: Will Jemand dagegen sprechen? Wenn nicht, so frage ich: ob die Kammer die Debatte geschlossen haben will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Referent Abg. D. Haase: Es hat kein Mitglied der Kammer gegen die Meinung der Deputation das Wort genommen, die letztere hat die Gründe, welche für ihre Ansicht sprechen, im Berichte niedergelegt, ich selbst aber habe früher bei Vortrag des ersten Berichts über die Wechselordnung diese Ansicht ausführlich motivirt. Demnach will ich dem Schlußworte entsagen und das Resultat der Abstimmung überlassen.

Staatsminister v. Könnert: Es sagte der geehrte Abgeordnete Ziegler, es wolle die Regierung warten, bis die preussische Regierung diesen Grundsatz aufgestellt habe, und es liegt darin der Beweis, daß sie eigentlich kein erhebliches Bedenken dagegen habe. Die sächsische Regierung geht andern Regierungen nicht gern nach, aber sie hat allerdings das Bedenken, daß der Satz nicht richtig sei, und nur in so fern, als er durch den ganzen Zollverein gemeinschaftlich werden könnte, könnte man im Interesse des Handels die Theorie aufgeben. Was die Frage selbst anlangt, so will ich mich kurz fassen. Die geehrte Deputation erkennt an, daß eigentlich die Bestimmung der Tratte die ist, Forderungen einzuzwingen, aber nicht die, von einem Plake zum andern Zahlung zu leisten; sie würde daher die Wechselordnung auf den zufälligen Gebrauch beschränken, den ein Theil unsers Handelsstandes davon machen könnte, und unsere Wechselordnung also in ihrem Nutzen nicht ausdehnen auf die eigentliche Bestimmung der Wechsel und namentlich nicht auf die Verhältnisse von Wechselplak zu Wechselplak. Darum ist es auch bedenklich, einen Satz der Art in einem einzelnen Staate anzunehmen; denn die Wechselordnung soll alle möglichen Verhältnisse berühren, für alle Wechsel gegeben werden, und soll daher nicht die Präsumtion für den einen oder andern Ort haben.

Präsident Braun: Die Deputation rath uns an, dem Beschlusse der ersten Kammer bei §. 59 und resp. 106 b. und 131 c. nicht beizutreten. Dieser Beschluß der ersten Kammer findet sich Seite 111—113 des anderweiten Berichts unserer Deputation erwähnt. Unsere Deputation wünscht nun, wie gesagt, daß die Kammer diesem Beschlusse nicht beitrete, sondern bei dem vorigen Beschlusse, der im anderweiten Berichte mit Erwähnung gefunden hat, beharre. Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesem Antrage beistimmt? — Wird gegen sechs Stimmen bejaht.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht lautet weiter:

Zum dritten Capitel.

Von den Pflichten des Ausstellers.

§§. 61 — 65.

Bei diesem Capitel ist nur zu bemerken, daß die diesseitige Kammer am Schlusse desselben der hohen Staatsregierung anheimzugeben beschloffen hat:

„ob nicht bei endlicher Redaction der Wechselordnung das dritte Capitel mit dem zweiten Capitel ohne besondere Ueberschrift zu verbinden sein möchte.“